OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602550/5/WP

Datum:
Linz, 25. Juli 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des Dipl.-Kfm. J T, MSc., x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 17. Mai 2018, GZ: VerkR96-6323-2017, betreffend eine Übertretung der StVO den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Im Straferkenntis vom 17. Mai 2018 wirft die Bezirkshauptmannschaft Schärding (kurz: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer (kurz: Bf) vor, er habe am 16. Oktober 2017 eine Übertretung der Straßenverkehrsordnung iVm der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung der Stadt Schärding begangen.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende – per E-Mail bei der belangten Behörde eingebrachte – Beschwerde des Bf, mit der er die Aufhebung des Straferkenntnisses, die Einstellung des Strafverfahrens sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt. Seine Anträge begründet der Bf näher.

2.1. Mit Schreiben vom 22. Juni 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt mit Hinweis auf deren Verspätung vor dem Hintergrund der behördlichen Amtsstunden und der (Nicht-)Betreuung der Empfangsgeräte außerhalb dieser, zur Entscheidung vor.

2.2. Mit Schreiben vom 2. Juli 2018 hielt das Landesverwaltungsgericht dem Bf die potentielle Verspätung seines Rechtsmittels unter Darlegung der dem Akt entnehmbaren Faktenlage vor und räumte dem Bf zur Stellungnahme eine Frist von zwei Wochen ein. Von dieser Möglichkeit machte der Bf mit E-Mail vom 19. Juli 2018 – am letzten Tag der Frist – Gebrauch.

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Am 23. Mai 2018 erfolgte an der in der Zustellverfügung bezeichneten Abgabestelle des Bf ein erfolgloser Zustellversuch und hinterließ der Zusteller eine Verständigung über die Hinterlegung der behördlichen Sendung (Straferkenntnis) an der Abgabestelle. Die Sendung (Straferkenntnis) wurde ab 23. Mai 2018 zur Abholung beim zuständigen Postamt bereitgehalten (Beginn der Abholfrist) [Rückschein, Beilage zum Straferkenntnis; Verständigung über die Hinterlegung eines behördlichen Dokuments, Beilage zu ON 4 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.2. Der Bf brachte am 20. Juni 2018 (Mittwoch) um 16:37 Uhr sein Rechtsmittel der Beschwerde per E-Mail beim Sachbearbeiter der belangten Behörde (g... .s...@ooe.gv.at) ein.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie in die Stellungnahme samt Beilagen des Bf zum Verspätungsvorhalt. Die Feststellungen zu Punkt 1.2. ergeben sich daraus unbestritten. Hinsichtlich der Feststellungen zu Punkt 1.1. widerspricht der Bf den zum Beweis herangezogenen öffentlichen Urkunden (Rückschein, Hinterlegungsanzeige) und den darin abgebildeten (einen Hoheitsakt darstellenden) Zustellvorgang und bringt vor, die Hinterlegungsanzeige sei – entgegen der Angaben auf der Hinterlegungsanzeige – erst am 24. Mai 2018 an der Abgabestelle zurückgelassen worden.

2.2. Die genannten (öffentlichen) Urkunden (Rückschein, Hinterlegungsanzeige) liefern – wenngleich widerlegbar – den vollen Beweis über jene Umstände, die darin bezeugt werden. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (zB 30.6.1994, 91/06/0056) vermag die alleinige Behauptung, die Hinterlegungsanzeige nicht erhalten zu haben, für sich keine behördlichen Ermittlungspflichten dahingehend auszulösen, ob (wie auf dem Rückschein vermerkt) eine Verständigung erfolgte. Vielmehr liegt es am Empfänger, diese Behauptung entsprechend zu begründen und Beweise dafür anzuführen (siehe dazu auch Wessely in: Frauenberger-Pfeiler, Raschauer, Sander, Wessely [Hrsg] Österreichisches Zustellrecht² [2012], Rz 6 zu § 17 ZustG). Diese Rechtsprechung ist auf den – vom Bf behaupteten – Fall der verspäteten Verständigung von der Hinterlegung nach hg Ansicht zu übertragen. Die Vorlage von – datierten – Lichtbildern vermag keine Auskunft darüber zu geben, wann die abgebildete Hinterlegungsanzeige an der Abgabestelle hinterlassen wurde. Sie stellt also keinen Beweis für die vom Bf getroffene Aussage dar. Es mangelt der Behauptung des Bf daher an einem entsprechenden Beweisanbot, weshalb der Entscheidung der in den öffentlichen Urkunden dargestellte Sachverhalt zugrunde zu legen war.

2.3. Die – vom Bf beantragte – mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen war.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 17 Abs 1 Zustellgesetz ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle zu hinterlegen, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

1.2. Gemäß § 17 Abs 2 leg cit ist der Empfänger von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte

Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

1.3. Gemäß § 17 Abs 3 leg cit ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

1.4. Gemäß § 13 Abs 5 AVG ist die Behörde nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten [...]. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen.

1.5. Gemäß der Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Schärding (§ 13 AVG) dauern die Amtsstunden an einem Mittwoch von 7:00 bis 12:30 Uhr. Weiters sind – entsprechend dieser Kundmachung - Anbringen, die mittels E-Mail eingebracht werden, an die offizielle E-Mail-Adresse der Bezirkshauptmannschaft Schärding (bh-sd.post@ooe.gv.at) zu übermitteln. Die Bearbeitung von Anbringen, die an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Amtes übermittelt werden, insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person, ist nicht sichergestellt.

1.6. In dieser Kundmachung wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 AVG Anbringen auch im Verwaltungsverfahren im elektronischen Weg per E-Mail rechtswirksam eingebracht werden können. Eine digitale Signatur ist dazu grundsätzlich nicht erforderlich. Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns erst ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.

1.7. Gemäß § 32 Abs 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten

Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

1.8. Gemäß § 7 Abs 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde vier Wochen.

2.1. Vor dem Hintergrund des festgestellten Sachverhalts ist zunächst festzuhalten, dass die vierwöchige Beschwerdefrist am 23. Mai 2018 (Mittwoch) zu laufen begann. Entgegen der Ansicht des Bf ist bei nach Wochen bestimmten Fristen der „Ereignistag“ einzurechnen (anders bei nach Tagen bestimmten Fristen; gemäß § 32 Abs 1 AVG wird bei diesen Fristen der „Ereignistag“ nicht eingerechnet). Die Frist endete daher am Mittwoch, 20. Juni 2018 (kein Feiertag). Entgegen der Ansicht des Bf kommt ihm das „Postlaufprivileg“ des § 33 Abs 3 AVG nicht zu, da er sich bei der Beförderung seines Rechtsmittels nicht eines Zustelldienstes im Sinne des § 2 Z 7 Zustellgesetzes bediente.

2.2. Auf Grundlage von § 13 Abs 5 AVG hat die belangte Behörde nähere Bestimmungen über die Behandlung schriftlicher (elektronischer) Anbringen erlassen, kundgemacht und auf diese Kundmachung in der Rechtsmittelbelehrung des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses hingewiesen. Entsprechend dieser Kundmachung ist zu beachten, dass die Empfangsgeräte (E- Mail; Fax) außerhalb der Amtsstunden nicht betreut werden und außerhalb der Amtsstunden eingebrachte Schriftstücke erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt gelten. Da der Bf sein Rechtsmittel per E-Mail außerhalb der Amtsstunden (Mittwoch: Ende der Amtsstunden 12:30 Uhr) einbrachte, galt dieses erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht. Dieser Tag (21. Juni 2018) lag allerdings bereits außerhalb der Rechtsmittelfrist.

2.3. Aber selbst wenn man die Einbringung außerhalb der Amtsstunden außer Acht ließe, führte dies zu keinem anderen Ergebnis: Bei der Einbringung seines Rechtsmittels bediente sich der Bf nicht der – in der Kundmachung der belangten Behörde angegebenen – offiziellen E-Mail-Adresse (bh-sd.post@ooe.gv.at), sondern der E-Mail-Adresse des Bearbeiters. Die Einbringung bei dieser Adresse ist (weil es sich nicht um die offizielle behördliche Adresse handelt) allerdings nicht fristwahrend, weshalb frühestens die Weiterleitung des elektronischen Anbringens des Bf durch den Behördenmitarbeiter den relevanten Zeitpunkt darstellt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da die zu lösende Rechtsfrage anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes und der dazu ergangenen – in der Entscheidung zitierten – Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes beantwortet werden konnte. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt daher nicht vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil